



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-2 40

Nr. 1	Haßfurt, 30.01.2013	66. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Neujahrsgruß von Landrat Rudolf Handwerker zum Jahreswechsel 2012/2013



Liebe Leser des Amtsblattes,

der Jahreswechsel ist Anlass, inne zu halten und nachzudenken über das, was war und was kommen wird. Für den Landkreis Haßberge war 2012 ein bewegtes Jahr, verbunden mit vielen neuen wichtigen Weichenstellungen.

Dank vieler Investitionen ist der Landkreis Haßberge auf dem Gebiet Bildung, Krankenhäuser, Naturschutz, Tourismus und Verkehrswege gut vorangekommen.

Das gute Abschneiden im Deutschen Lernatlas 2011 zeigt, dass wir mit vielfachen Investitionen für modernes Lernen und Lehren die richtigen Rahmenbedingungen im Bereich der Bildung gesetzt haben. Um die Bildungsqualität in unserer Region noch weiter zu verbessern, beteiligt sich der Landkreis an der Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bewirbt sich um das Gütesiegel "Bildungsregionen in Bayern". Ziel dabei ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern.

Viele unserer Schulhäuser sind in den 60er und 70er Jahren gebaut worden und jetzt reif für eine Generalsanierung. Über 50 Millionen Euro werden wir in den nächsten Jahren in unsere Schulen stecken - ins Haßfurter Schulzentrum, ins Eberner Gymnasium, in die Realschule Eltmann und in die Heinrich-Thein-Schule in Haßfurt. Unser wichtigstes Gut sind die Begabungen unserer Kinder. Deshalb ist jeder Euro für die Jugend und für die Bildung eigentlich kein Aufwand, sondern eine Investition in die Zukunftsfähigkeit unserer Region.

Eine Herausforderung in der politischen Arbeit des Kreistages stellte die Entscheidung über die Zukunft des Eberner Hallenbades dar. Nunmehr steht fest, dass wir in Kooperation mit der Stadt Ebern am alten Standort eine neue Schwimmhalle errichten, die vor allem auf den schulischen Bedarf ausgerichtet sein wird. Gleichzeitig soll aber auch, wie bisher, eine öffentliche Nutzung möglich sein. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass im Frühjahr 2014 mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Gestaltung der Energiewende zählt beim Landkreis zu den großen Zukunftsprojekten. Mit der Gründung der GUT als Ideenschmiede haben wir den richtigen Weg eingeschlagen. Wir entwickeln gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Konzepte, um vor Ort und mit regionaler Wertschöpfung eine nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Mit der Gründung einer Investitions- und

Betreibergesellschaft, die die Aufgabe hat, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu errichten und zu betreiben, hat der Landkreis den zweiten großen Schritt in Richtung "die Energiewende selbst gestalten" unternommen.

Das Jahr 2013 wird weitere Herausforderungen, doch sicher auch positive Entwicklungen für den Landkreis Haßberge, seine Gemeinden und Städte mit sich bringen. "Die Zukunft erkennt man nicht, man schafft sie": Gemeinsam - Kreis und Kommunen - werden wir unsere Stärken sichern und nötige Umbauten, wo immer es geht, zusammen organisieren. Wir müssen uns den Veränderungen durch den demografischen Wandel stellen. Wir wollen, dass sich alle Generationen in unserem Landkreis wohlfühlen und hier gerne leben. Packen wir also die Aufgaben mutig und selbstbewusst an. Ich freue mich schon darauf.

Ihr
Rudolf Handwerker
Landrat des Landkreises Haßberge

Haßfurt, im Januar 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Grußwort des Landrats S. 1-2

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe S. 2-3
- HH-Satzung des ZV zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe S. 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS)

§ 1

- a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet
- a) der Gemeindeteile Gräfenholz, Hebendorf, Lind, Losbergsgereuth, Ottheuses, Rentweinsdorf, Sendelbach und Treinfeld des Marktes Rentweinsdorf,
 - b) der Gemeindeteile Busendorf, Freuden- eck, Helfenroth, Hilkersdorf, Medlitz, Mürs- bach, Poppendorf, Speiersberg und Zau- gendorf des Marktes Rattelsdorf,
 - c) des Gemeindeteils Gleusdorf der Gemein- de Untermerzbach,
 - d) des Stadtteils Eichelberg der Stadt Ebern.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungs- einrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegen- den Teile der Grundstückanschlüsse.“

Teil II

863-09/3-II/1

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Vom 05.03.2012

Aufgrund von Art. 26 KommzG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 , Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe folgende

b) § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

d) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.“

e) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

f) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Rentweinsdorf, 08.01.2013
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-10

§ 4

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Amtliche Bekanntmachung

§ 5

I.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 1

Ebern, 02.01.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Willi Sendelbeck, Vorstandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 167.000,00 €

II.

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 16.000,00 €

Die von der Verbandsversammlung am 10.12.2012 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 21.12.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

ab.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haßfurt, 10.01.2013
Landratsamt Haßberge

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schor

Landratsamt Haßberge

Rudolf Handwerker
Landrat

Vorläufiger Sitzungsterminplan 2013 der Kreisgremien

Sitzung MVZ und KKH Verwaltungsrat	31.01.2013
Sitzung GUT	01.02.2013
Jugendhilfeausschuss	04.02.2013
Umwelt- und Werkausschuss	20.02.2013
Ausschuss für Arbeit, Bildung und Soziales	25.02.2013
Bauausschuss	20.03.2013